

THÜR. LANDTAG POST  
18.05.2022 08:36

1267412022



BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bezirksverband  
Nürnberg e.V.; Postfach 12 04 09, 90111 Nürnberg

**Deutsche Zoll- und  
Finanzgewerkschaft**  
Bezirksverband Nürnberg  
(Nordbayern, Thüringen,  
West Sachsen) e.V.

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per Mail

Gesetzesentwurf der FDP zur Änderung des Polizei-  
organisationsgesetzes; Eilkompetenz/-zuständigkeit  
für die Vollzugskräfte der Zollverwaltung

Nürnberg, 18. Mai 2022

**Drucksache 7/3726**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

besten Dank für die Gelegenheit Stellung zu nehmen zu dem Gesetzesentwurf der von der  
FDP-Fraktion in den Thüringer Landtag eingebracht worden ist.

In der Anlage haben wir Ihnen einen Artikel von Dr. Carsten Weerth aus dem Jahr 2018 beige-  
fügt, der im Fachteil unserer Mitgliederzeitschrift veröffentlicht worden war. Dieser ist zwar hin-  
sichtlich der Umsetzung in den Bundesländern überholt, die rechtlichen Erwägungen des Bun-  
desgesetzgebers zu § 12d ZollVG und die Vorteile für die Bevölkerung und den Staat bei der  
Gefahrenabwehr sind allerdings deutlich dargestellt und herausgearbeitet. 15 von 16 Bundes-  
ländern haben die Argumente letztlich überzeugt, wir hoffen, dass dies auch in Thüringen gelin-  
gen wird.

Wir möchten noch einmal betonen, dass es nicht gewollt ist, weitere Zuständigkeiten für die  
Zollverwaltung zu schaffen, sondern nur die Ermächtigung und rechtliche Absicherung für un-  
sere Beschäftigten, Straftäter bei Verhinderung der weiterhin zuständigen Landesbehörden,  
festhalten zu dürfen und diese zeitnah den Polizeibehörden zuzuführen, die dann die anschlie-  
ßenden Verfahren durchführen.

Zu den gestellten Fragen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

1. Schmuggel bekämpft die Zollverwaltung in ihrer Hauptaufgabe. Daher nimmt die Zollverwaltung durch ihre Zollvollzugskräfte ihre gesetzliche Aufgabe regelmäßig erfolgreich wahr. Sofern im Rahmen von Zollkontrollen Straftaten aufgedeckt werden (z.B. Führen eines KfZ unter Drogen/Alkohol, Fahren ohne Führerschein, Führen einer Waffe, etc.) dürfen Zollbeamte ohne Eilkompetenz / Eilzuständigkeit nicht zuständig werden. Das BMF hatte vor einigen Jahren diese Lage nochmal per BMF-Erlass bekräftigt. Einzelfälle werden statistisch nicht erfasst.
2. Die Einführung der Eilkompetenz / Eilzuständigkeit im Thüringer Polizeirecht ist nach § 12d ZollVG dringend erforderlich, um eine gesetzliche Lücke in Thüringen zu füllen, die in allen anderen 15 Bundesländern und im BPolG geschlossen ist. Derzeit werden Bürger in Thüringen aufgrund gesetzlicher Lücken schlechter geschützt. Diese Maßnahme ist daher geeignet und dringend erforderlich um Bürger besser zu schützen und den Dienst der Zollbeamten rechtssicher und wirksam im Rahmen der Gefahrenabwehr in der Sicherheitsarchitektur sicherzustellen.
3. Bislang gibt es in 15 Landespolizeigesetzen leicht unterschiedliche Formulierungen die alle gleichermaßen geeignet sind, die Eilkompetenz / Eilzuständigkeit von Zollbeamten sicherzustellen (s. Beispiele unter 6.).
4. Eine Schulung des Thüringer Polizeirechts ist für Zollbeamte entbehrlich, weil es nicht um die Anwendung des gesamten Polizeirechts geht, sondern nur darum, bei offensichtlichen Straftaten oder Gefahrensituationen Anhalte- und Festnahmebefugnisse zu erhalten, bis die originär zuständige Polizei Thüringens am Ort der Kontrolle (Festnahme, Unfall, etc.) eintrifft. Zur Begründung des § 12d ZollVG vgl. die Erläuterungen zum Gesetzentwurf und die Kommentierung von Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Loseblatt, Bonn/Berlin.
5. Seit Mitte 2021 fällt auf, dass nur Thüringen die Eilkompetenz / Eilzuständigkeit für Zollbeamte aus den Zollvollzugsbereichen nicht eingeführt hat. Bürgerinnen und Bürger Thüringens werden schlechter geschützt als in 15 anderen Bundesländern. Ansonsten sind keine Beobachtungen festzustellen.

6. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist hinreichend.

Beispielhaft werden einige veröffentlichte Eilkompetenzen / Eilzuständigkeiten aus anderen Bundesländern aufgelistet:

Niedersachsen:

§ 103 NPOG

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), entsprechend.

§ 30a SOG Hamburg

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes und Beamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, können in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vornehmen...

§ 101 POG Rheinland-Pfalz

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamte des Bundes und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) in der jeweils geltenden Fassung gestattet ist, entsprechend.

§ 8 ASOG Berlin

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 143 BremPolG

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, Satz 2 und Absatz 2 gelten für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.

7. Nein. Die Einführung der Eilkompetenz / Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte ist zur Gefahrenabwehr lange überfällig und dringend erforderlich.
  
8. Die Erfahrungen sind rundum gut. Ein vermehrter inhaltlicher und kollegialer Austausch der Zollvollzugsbeamten mit den Polizeikräften der Länder ist die Folge. Mehr Straftäter und ausgeschriebene Flüchtende oder in Gefahrenlagen und beim aktiven Tatgeschehen bei Ringfahndungen können gefunden und von Zollvollzugsbeamten festgenommen werden. Das ist in jedem Einzelfall und gesamtgesellschaftlich zu begrüßen. Sobald die originär zuständige Polizei am Ort der Kontrolle eintrifft, wird den zuständigen Polizeibeamten der festgenommene Täter übergeben und die Polizei übernimmt in ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ihre Aufgabe.  
Eine vergleichbare erfolgreiche Zusammenarbeit besteht mit der Bundespolizei (vormals Bundesgrenzschutz) in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 1970er Jahre.

Wir hoffen, die Antworten entsprechen dem Ansinnen der Fragesteller. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksverband Nürnberg (Nordbayern/Thüringen/Westsachsen) eV im  
BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft